



Statuten

I. Name und Zweck

- 1) Unter dem Namen Schachclub Mythen, nachstehend SCMY genannt, besteht mit Sitz in der Gemeinde Schwyz ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Dieser Verein entstand durch die Fusion der beiden Vereine Schachclub Brunnen und der Schachvereinigung Goldau-Schwyz.
- 2) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Schachspiels in der Region Schwyz und Umgebung, insbesondere durch:
 - a) Pflege des allgemeinen Schachspiels innerhalb des Vereins,
 - b) Organisation von Wettkämpfen, Turnieren und Veranstaltungen,
 - c) Unterstützung des Schul- und Jugendschachs.

II. Mitgliedschaft

- 3) Mitglied des Schachclub Mythen SCMY kann jede Person werden, die den jeweils festgelegten Jahresbeitrag entrichtet.
- 4) Austrittserklärungen sind formlos dem Präsidenten/der Präsidentin mitzuteilen.
Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr sind zu erfüllen.
- 5) Über den Ausschluss oder die Nichtaufnahme von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

III. Finanzielles

- 6) Die finanziellen Mittel des SCMY bestehen aus:
 - dem Grundkapital gemäss Eröffnungsbilanz
 - den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - Sponsorenbeiträgen
 - Schenkungen
 - Reinertrag bei der Durchführung von Anlässen
 - andere Einnahmen

- 7) Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- 8) Die Mitglieder der Organe des SCMY arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, haben aber Anrecht auf Vergütung von effektiven Spesen.

IV. Organe

- 9) Die Organe des SCMY sind:
 - A. Die Generalversammlung (GV)
 - B. Der Vorstand
 - C. Die Rechnungsrevisoren

A Die Generalversammlung (GV)

- 10) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SCMY. Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Präsidenten/-in, des/der Spielleiter/in und dem/der Kassier/in,
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichtes,
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - f) Genehmigung des Jahresbudgets,
 - g) Wahl des/der Präsidenten/-in und der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - h) Wahl der Revisoren/-innen,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten,
 - k) Beschlussfassung über den Entscheid zur Auflösung des SCMY.
- 11) Die ordentliche GV findet alljährlich in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres statt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Begehren des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe einzuberufen.
- 12) Die Einladung zu einer Versammlung hat mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die Generalversammlung kann nur Beschlüsse über ordentlich angekündigte Traktanden fassen.
- 13) Anträge von Mitgliedern sind mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Diese Anträge müssen zehn Tage vor der Versammlung bekannt gemacht werden.

- 14) Alle Wahlen und Abstimmungen in der GV erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder eine geheime Durchführung verlangt wird. Wenn die Statuten nichts anders bestimmen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Für Abstimmungen über Statutenänderungen, Auflösung oder Vereinigung mit einem anderen Verein, Änderungen des Sitzes oder Spielorts ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

B Der Vorstand

- 15) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 16) Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/-in und mindestens 2 Mitgliedern.
- 17) Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber und regelt seine Zeichnungsberechtigung. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Funktionen erfüllen und/oder es kann eine Funktion mit mehreren Vorstandsmitgliedern besetzt werden, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin.
- 18) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Es stehen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:
- a) Vorbereitung und Durchführung der GV,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der GV,
 - c) Jährliche Berichtserstattung über die Vereinstätigkeit,
 - d) Aufstellung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets,
- 19) Während eines Geschäftsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der GV durch den Vorstand selbst neu besetzt werden.

C Die Rechnungsrevisoren/-innen

- 20) Die GV wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren/-innen.
- 21) Die Rechnungsrevisoren/-innen haben jährlich die Vereinsrechnung zu überprüfen und zuhanden der ordentlichen GV schriftlich Bericht und Antrag zu erstellen.

V. Spielordnung

- 22) Als Spielregeln gelten die Vorschriften des Schweizerischen Schachbundes (SSB) und des Weltschachbundes (FIDE). Im Rahmen dieser Vorschriften kann der Vorstand besondere Turnier-Reglemente erlassen.

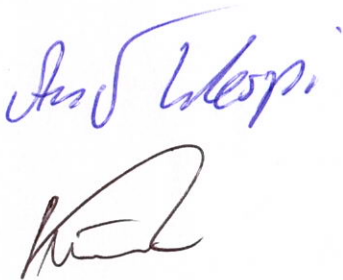
VI. Datenschutz

- 23) Der Verband erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
Die Mitgliederdaten (ISV-Code, SSB-Code, Nachname, Vorname, Mitgliedsstatus) werden auf der Webseite veröffentlicht. Weitere Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des SCMY.

Diese Statuten wurden an der GV vom 11.09.2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Präsidenten



Spielleiter



Kassier



Aktuarin

